



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 74 vom 9. September 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung zur Berufung von Tenure-Track-Professuren und zur Durchführung von Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen für Juniorprofessuren an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 2021

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2, und § 14 Abs. 6 Nr. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in den jeweiligen geltenden Fassungen, hat der Akademische Senat der Universität Hamburg die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Zielsetzung

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Berufung, das Verfahren und die Qualitätsstandards der Zwischenevaluation und Tenure-Evaluationen von Juniorprofessuren an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg. Das Tenure-Track-Verfahren bietet befristet beschäftigten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Möglichkeit, nach erfolgreicher Evaluation, gemäß dem in dieser Satzung festgelegten Verfahren und Kriterien, in ein dauerhaftes Dienstverhältnis übernommen zu werden.

§ 2

Verfahrensgrundsätze zur Berufung auf Tenure-Track-Professuren

(1) Die Berufung von Tenure-Track-Professuren folgt den Verfahrensgrundsätzen von § 9 Abs. 1 und 2. der Berufsordnung der Universität Hamburg in der Fassung für die Medizinischen Fakultät vom 20. November 2014. Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter am Berufungsverfahren beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(2) Der Übergang auf eine Lebenszeitprofessur steht unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Evaluierung. Die Anforderungen an die Evaluierung werden in Anlehnung an und unter Spezifizierung der Vorgaben der Berufsordnung der Universität Hamburg in der Fassung für die Medizinischen Fakultät vom 20. November 2014 in dieser Satzung geregelt.

§ 3

Integration und Mentoring

(1) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren schnell in die Fakultät integriert werden. Das Dekanat benennt auf Wunsch der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors eine erfahrene Kollegin/einen erfahrenen Kollegen als Mentorin/Mentor. Diese/r soll sich, insbesondere am Anfang, regelmäßig mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor treffen. Die Mentorin/der Mentor darf nicht Mitglied des Ausschusses zur Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation sein.

(2) Die Dekanin/der Dekan oder eine von ihr beauftragte Prodekanin oder beauftragter Prodekan führen regelmäßige Statusgespräche, um frühzeitig Rückmeldung geben zu können zur Leistung bezogen auf die Denomination der Professur. Nach der Zwischenevaluation ist ein Feedbackgespräch zu führen. Dieses ist zu dokumentieren und beinhaltet auch die Erwartungen an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor für eine positive Tenure-Evaluation.

§ 4

Allgemeine Verfahrensgrundsätze des Evaluationsverfahrens

(1) Der Übergang auf eine dauerhafte Professur nach dem Tenure-Track-Modell setzt ein erfolgreiches, qualitätsgesichertes Evaluationsverfahren nach bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Im Rahmen des Evaluationsverfahrens soll überprüft werden, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.

(2) Die Durchführung des Evaluationsverfahrens obliegt der Medizinischen Fakultät. Der Fakultätsrat setzt zur Durchführung der jeweiligen Evaluation einen Ausschuss

ein (Evaluationsausschuss für Zeitprofessuren), der von diesem für eine Amtszeit gewählt wird. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HmbHG genannten Gruppen an. Ein Mitglied des TVP gehört mit beratender Stimme dem Ausschuss an. Fakultätsübergreifende Gremien sollen an den wesentlichen Schritten des Evaluierungsverfahrens beteiligt werden.

(3) Die Einleitung des Verfahrens für die Zwischen- und Tenure-Evaluation erfolgt grundsätzlich auf Antrag der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers. Das Verfahren soll neun Monate vor Ende des dritten Dienstjahres (Zwischenevaluation) bzw. zwölf Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres (Tenure-Evaluation) der Juniorprofessur eingeleitet werden. Verzichtet die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor auf die Beantragung wird keine Evaluation durchgeführt und die Professur endet mit Ablauf des dritten, bzw. sechsten Dienstjahres.

(4) Bei Erhalt eines auswärtigen universitären W2- oder W3-Rufes in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Tenure-Evaluationsverfahren vorzeitig eingeleitet werden. In diesem Fall kann auf einzelne Elemente des Verfahrens (z.B. Vortrag, Einholung von Gutachten) verzichtet werden.

§ 5

Evaluationskriterien für die Zwischenevaluation und die Tenure-Evaluation

Für die Evaluationsverfahren sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- (a) Qualität der Forschung, nachgewiesen insbesondere durch Publikations- und Vortragstätigkeit, eingeworbene Drittmittelprojekte und Potential, der Universitätsmedizin neue Impulse in der Forschung zu geben;
- (b) Qualität der Lehre, nachgewiesen insbesondere durch Lehrtätigkeit, Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen, hochschuldidaktische Fortbildungen und Potential, um insbesondere der Universitätsmedizin Hamburg neue Impulse in der Lehre zu geben;
- (c) Qualität weiterer Tätigkeiten, insbesondere Internationalität, gesellschaftliche Verantwortung, Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung bzw. der Scientific Community, Personalführungskompetenz bzw. soziale Kompetenz.

§ 6

Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

In Rahmen der Zwischenevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre bzw. seine Leistungen dokumentieren und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Die Dokumentation soll umfassen:

- a) Forschung
 - Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen. Planung der weiteren Forschungsarbeiten,
 - Stand der Forschungsarbeiten,
 - Publikationen im Berichtszeitraum,
 - Arbeitsgruppen, Forschungs Kooperationen,
 - Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
 - Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
 - Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Transferaktivitäten. Kooperation mit Praxisbereichen,
 - Reflexion der gesellschaftlichen Verantwortung.

b) Lehre

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/in die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Entwicklung der Teilnehmerzahlen,
- Bewertung der Lehrveranstaltungen durch Studierende (soweit vorhanden),
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Einbindung in Prüfungen,
- Hochschuldidaktische Fortbildungen
- Lehrkonzepte in der Planung

c) Sonstige Aktivitäten

- in der akademischen Selbstverwaltung,
- Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur, Rezensentin/ Rezensent oder Peer-Gutachterin/ Peer-Gutachter wissenschaftlicher Journale und Publikationen,
- Gutachterin/Gutachter für DFG u.a.
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien und Tätigkeiten für die wissenschaftliche Gemeinschaft
- Vorlage eines Gleichstellungs-Diversity-Konzepts.

d) Zusätzliche Anforderung der Tenure-Evaluation

- Personalführungskompetenz oder soziale Kompetenz (Nachweis von Führungserfahrung, z.B. Leitung von Arbeitsgruppen; intern/extern durchgeführte Weiterbildung)
- Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige planmäßige Professur.

§ 7

Weiteres Verfahren in der Zwischenevaluation

(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind zwei international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländische Gutachterinnen und Gutachtern am Evaluationsverfahren zu beteiligen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Vorsitzenden des Evaluationsausschusses bestellt und müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein, bzw. eine äquivalente Position im Ausland innehaben. Zudem sollen die fakultätsübergreifenden Gremien (§ 4 Abs. 2) an den wesentlichen Schritten des Evaluierungsverfahrens beteiligt werden.

(2) Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Selbstbericht sowie diese Satzung. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beurteilen. Insbesondere sollen folgende Leitfragen in den Gutachten beantwortet werden:

- Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung des betreffenden Fachgebiets?

- Wie werden die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?
- Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
- Weisen die Forschungsansätze Verbesserungserfordernisse auf?

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den Evaluationsausschuss und den Fakultätsrat.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, der Prüfungsergebnisse durch das Dekanat sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluationsausschuss eine Empfehlung zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) Die Bewertung soll zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in sonstigen Tätigkeiten differenzieren. Bei der Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach Abschluss der Juniorprofessur eingeschätzt werden.

(6) Die Empfehlung des Ausschusses wird dem Fakultätsrat zur Befassung vorgelegt. Lautet der Vorschlag des Evaluationsausschusses auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur, so ist zuvor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

§ 8

Entscheidung (Zwischenevaluation)

Das Dekanat entscheidet gem. §§ 9 Abs. 1 S. 3, 11 Abs. 3 UKEG auf der Grundlage der Empfehlung des Evaluationsausschusses für Zeitprofessuren und der Stellungnahme des Fakultätsrats über die Verlängerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 9

Weiteres Verfahren in der Tenure-Evaluation

(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind mindestens vier international ausgewiesene, darunter, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter, zu beteiligen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren verschiedener Hochschulen sein, bzw. eine äquivalente Position im Ausland innehaben. Zudem sollen die fakultätsübergreifenden Gremien (§ 4 Abs. 2) an den wesentlichen Schritten des Evaluierungsverfahrens beteiligt werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Grundlage ihrer Bewertung den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor erstellten Selbstbericht und diese Satzung (ggf. auch die Satzung für Evaluationen). Die Gutachten sollen insbesondere folgende Leitfragen beantworten:

- Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors?
- Wie beurteilen Sie die Leistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich?
- Hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben?
- Erfüllt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit nach W2/W3 (es gelten die Voraussetzungen des § 15 HmbHG)?

(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hält einen hochschulöffentlichen Vortrag oder eine hochschulöffentliche Lehrprobe, die Einladung hierzu erfolgt durch den Ausschuss.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, des Vortrages/der Lehrprobe sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluationsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2-/W3-Professur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2-/W3-Professur erfüllt sind. Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.

(6) Die Empfehlung des Evaluationsausschusses für Zeitprofessuren wird dem Fakultätsrat zur Befassung vorgelegt. Lautet der Vorschlag des Evaluationsausschusses auf Ablehnung der Ruferteilung auf eine W2 oder W3-Professur, so ist zuvor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

§ 10

Entscheidung (Tenure-Evaluation)

Das Dekanat entscheidet gem. §§ 9 Abs. 1 S. 3, 11 Abs. 3 UKEG im Einvernehmen mit dem Vorstand auf der Grundlage der Empfehlung des Evaluationsausschusses für Zeitprofessuren und der Stellungnahme des Fakultätsrats über die Verlängerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 9. September 2021

Universität Hamburg